

Inkrafttreten des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) am 1. März 2010

hier: Erläuterungen zu den Hinweisen zur Anwendung des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG)

Mit Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) wurde das Wasserhaushaltsgesetz neu gefasst. Die materiell-rechtlichen Bestimmungen dieses Gesetzes treten nach Artikel 24 Abs. 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts am 1. März 2010 in und das Wasserhaushaltsgesetz vom 19. August 2002 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Mit dem Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts hat der Bund erstmals von der Möglichkeit der konkurrierenden Gesetzgebung nach Artikel 72 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) Gebrauch gemacht und das Wasserrecht weitgehend neu geregelt. Dabei wird eine Vielzahl von wasserwirtschaftlichen Sachverhalten, die bisher im Landesrecht enthalten waren, nunmehr im Bundesrecht geregelt.

Das Thüringer Wassergesetz muss daher einer umfassenden Überarbeitung unterzogen werden. Bis dahin wirft das Nebeneinander von neuem Wasserhaushaltsgesetz und bestehendem Thüringer Wassergesetz in der Vollzugspraxis der Behörden in vielen Fällen die Frage auf, ob auf einen bestimmten Sachverhalt nur noch das Bundesrecht oder auch das Landesrecht anzuwenden ist. Schließlich werden bestimmte Bereiche des Wasserrechts wie bisher vom Wasserhaushaltsgesetz nicht erfasst, so dass bestehendes Landesrecht weiter Anwendung findet.

Zur Klärung dieser Fragen hat das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Naturschutz und Umwelt Hinweise zur Anwendung der wasserwirtschaftlichen Vorschriften erarbeitet, um ab 1. März 2010 eine in dieser Hinsicht möglichst einheitliche Vollzugspraxis zu gewährleisten.

Zum Verständnis und zur leichteren Anwendbarkeit der Hinweise werden zum Verhältnis des neuen Wasserhaushaltsgesetzes und des Thüringer Wassergesetzes noch folgende, grundsätzliche Erläuterungen gegeben:

1. Verfassungsrechtliche Grundlagen

Im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung haben die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung nur solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungskompetenz nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat, Art. 72 Abs. 1 GG (sog. Sperrwirkung). Sobald der Bund zu einem bestimmten Sachverhalt eine Regelung erlassen hat, verdrängt sie nach Art. 31 GG eine entsprechende landesrechtliche Regelung. Das gilt auch dann, wenn der Bund einen Sachverhalt absichtsvoll nicht oder abschließend geregelt hat. Ob dies der Fall ist, ergibt sich aus dem Inhalt des Gesetzes.

Soweit der Bundesgesetzgeber im Wasserhaushaltsgesetz in der ab 1. März 2010 geltenden Fassung durch Öffnungsklauseln landesrechtliche Regelungen ausdrücklich für zulässig erklärt hat (z. B. in § 38 Abs. 3 Satz 3 WHG), ist zu prüfen, ob sich die bestehenden landesrechtlichen Vorschriften innerhalb des Rahmens der betreffenden Öffnungsklausel halten. Ist dies der Fall, ist die entsprechende landesrechtliche Bestimmung weiter anwendbar.

Anliegende Hinweise zur Anwendbarkeit der Einzelbestimmungen des derzeitigen Thüringer Wassergesetzes haben die Anwendung dieser verfassungsrechtlichen Vorgaben zur Grundlage.

Dagegen kann bestehendes Landesrecht kein Abweichungsrecht im Sinne von Art. 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 GG sein. Dazu bedarf es einer ausdrücklichen Regelung nach Inkrafttreten des Wasserhaushaltsgesetzes in der ab 1. März 2010 geltenden Fassung.

2. Erläuterungen zu den Hinweisen zur Anwendung des Thüringer Wassergesetzes

Die Hinweise orientieren sich in ihrer Gliederung an dem am 1. März 2010 in Kraft tretenden Wasserhaushaltsgesetz. Gegenübergestellt sind diesen Vorschriften in der Regel die Bestimmungen des Thüringer Wassergesetzes, die den entsprechenden Sachverhalt bisher erfassen. Eine Begründung zur Anwendbarkeit oder spezielle Hinweise erfolgen nur, wenn dazu ein besonderer Anlass zur Erläuterung der verfassungsrechtlichen Vorgaben besteht.

Die Hinweise geben ausschließlich den Ist-Zustand zum Zeitpunkt 1. März 2010 wieder. Sie lassen keinen Rückschluss darauf zu, wie bei einer zukünftigen Novellierung des Thüringer Wassergesetzes die Spielräume von konkurrierender Gesetzgebung, Öffnungsklauseln oder Abweichungsrecht genutzt werden sollten oder könnten.

Soweit Bundesrecht unbestimmte Rechtsbegriffe verwendet (z. B. „Stand der Technik“), sind sie einer näheren Ausgestaltung durch die Länder wegen der Sperrwirkung des Bundesrechts nicht zugänglich. Sie sind damit durch Bundesrecht abschließend definiert.

Dagegen tritt die Sperrwirkung von Bundesrecht nicht schon durch eine bloße Verordnungsermächtigung ein (vgl. insbesondere § 23 WHG). Solange und soweit der Bund von der Verordnungsermächtigung noch keinen Gebrauch gemacht hat, bleiben landesrechtliche Vorschriften wirksam und anwendbar.

3. Sonstige Hinweise

Laufende Verwaltungsverfahren sind ab 1. März 2010 unter Anwendung des neuen Wasserhaushaltsgesetzes fortzuführen. Es ist deshalb bei der Entscheidung der Wasserbehörden das Recht anzuwenden ist, das zum Zeitpunkt der Entscheidung der (Widerspruchs-)Behörde in Kraft ist.